

Satzung über die Bildung und Aufgaben der Elternversammlung und des Elternbeirats für den Internationalen Kindergarten Preschool im Schuldorf Bergstraße in Seeheim-Jugenheim

Aufgrund der §§ 5, 30 und 53 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 820) sowie der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02. Januar 2007 (GVBl. I S. 3), geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 942) sowie durch Art. 4 der achten Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Vorschriften vom 07. November 2011 (GVBl. S. 702) hat der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg in seiner Sitzung am 24.09.2012 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Erziehungs- und Bildungsarbeit in dem Internationalen Kindergarten Preschool im Schuldorf Bergstraße in Seeheim-Jugenheim ist der Landkreis Darmstadt-Dieburg als Träger unter Mitwirkung der Eltern gem. § 26 Abs. 2 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) verantwortlich. Die Mitwirkung der Eltern wird ergänzend zu § 27 Abs. 1 HKJGB auf der Grundlage von § 27 Abs. 4 HKJGB in Verbindung mit § 8 der Satzung über die Benutzung des Internationalen Kindergartens Preschool im Schuldorf Bergstraße, Seeheim-Jugenheim, in der Fassung vom 24.09.2012 in dieser Satzung geregelt.

§ 2 Elternversammlungen

- (1) Die Erziehungsberechtigten der den Internationalen Kindergarten Preschool besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Erziehungsberechtigte in diesem Sinne sind die Eltern oder die Personen, denen an Stelle der Eltern die Erziehung eines Kindes obliegt.
- (2) Wahlberechtigt sind die geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten. Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist jedoch, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt. Mitglieder des Kreisausschusses des Landkreises Darmstadt-Dieburg und das Kindergartenpersonal des Internationalen Kindergartens Preschool sind nicht wählbar.
- (3) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme.
- (4) Abstimmungen sind offen, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten jedoch geheim.
- (5) Beschlüsse der Elternversammlungen werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gefasst.

- (6) Die Elternversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der wahlberechtigten und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten anwesend ist.
- (7) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Elternversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand ein zweites Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig, wenn in der Einladung zur zweiten Sitzung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen wurde.

§ 3 Einberufung

- (1) Der Träger des Internationalen Kindergartens Preschool hat einmal im Jahr eine Elternversammlung zwecks Wahl eines Elternbeirats einzuberufen, und zwar bis spätestens 1. November eines jeden Jahres. Unabhängig davon ist eine Elternversammlung einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der wahl- und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gegenüber dem Träger des Internationalen Kindergartens Preschool dies fordert, bzw. der Elternbeirat, die Leitung des Internationalen Kindergartens Preschool oder der Träger dies verlangt.
- (2) Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Tag der Elternversammlung schriftlich. Die Einberufung ist durch Aushang im Kindergarten bekannt zu machen.
- (3) Der Träger und die Leiterin bzw. der Leiter des Internationalen Kindergartens Preschool informieren die Elternsammlungen über allgemeine Fragen.

§ 4 Zusammensetzung und Amtszeit des Elternbeirates

- (1) Der Elternbeirat setzt sich zusammen aus
 1. den nach § 4a dieser Satzung gewählten Elternvertretern bzw. Elternvertreterinnen,
 2. der Leitung des Internationalen Kindergartens Preschool,
 3. einem bzw. einer von den pädagogischen Fachkräften des Internationalen Kindergartens Preschool gewählten Vertreter/in, sowie
 4. dem bzw. der Schuldezernent/in des Landkreises Darmstadt-Dieburg und einer von ihm/ihr bestimmten Verwaltungsfachkraft.
- (2) Die Wahlzeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

§ 4a Wahl des Elternbeirats

- (1) Die Elternversammlung wählt aus Ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres in geheimer Wahl einen Elternbeirat. Dieser besteht aus einem bzw. einer wählbaren Erziehungsberechtigten und einem/einer Stellvertreter/in für jede vorhandene Gruppe.
- (2) Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben. Wahlberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren oder dem zur Durchführung der Wahl gebildeten Wahlausschuss angehören, verlieren nicht ihr Stimmrecht.

- (3) Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in. Die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt nach Zuruf durch Beschluss gemäß § 2 Abs. 5. Erziehungsberechtigte die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren, können nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.
- (4) Der Wahlausschuss stellt die Wahlberechtigung der Wähler/innen und Wählbarkeit der Kandidaten/Kandidatinnen anhand einer ihm vom Träger aufgestellten Liste der Erziehungsberechtigten fest.
- (5) Jede/r Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge unterbreiten. Für jede Gruppe der Einrichtung sind wählbare Erziehungsberechtigte aus dem Bereich der jeweiligen Gruppe zu nominieren.
- (6) Der/Die Wahlleiter/in gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und fragt, ob die Vorgeschlagenen zur Kandidatur bereit sind. Vor Beginn der Wahlhandlung kann eine Aussprache über die Wahlvorschläge erfolgen. Den Kandidaten/Kandidatinnen ist Gelegenheit zur Vorstellung, den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten/Kandidatinnen zu geben.
- (7) Die Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmzettel ohne Namen gelten als Stimmenthaltung. Ungültig sind Stimmzettel, aus denen der Wille des/der Wählers/Wählerin nicht klar erkennbar ist, die einen Vorbehalt enthalten oder mit einem Kennzeichen versehen sind.
- (8) Zwischen Bewerbern/Bewerberinnen, welche dieselbe Stimmenzahl erhalten haben, findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl wieder Stimmengleichheit, so entscheidet das von dem/der Wahlleiter/in im Anschluss an die Stichwahl zu ziehende Los.
- (9) Bei jedem Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwandt werden. Nach Abschluss der Auszählung gibt der/die Wahlleiter/in das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten ob sie das Amt annehmen.
- (10) Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:
 1. die Bezeichnung der Wahl,
 2. Ort und Zeit der Wahl,
 3. die Anzahl aller Wahlberechtigten,
 4. die Namen der anwesenden Wahlberechtigten,
 5. die Anzahl der verteilten Stimmzettel,
 6. die Anzahl der für jeden/jede Bewerber/in abgegebenen gültigen Stimmen,
 7. die Anzahl der ungültigen Stimmen,
 8. die Anzahl der Stimmenthaltungen,
 9. Name des gewählten Elternbeiratsmitglieds,
 10. Name des stellvertretenden Elternbeiratsmitglieds.

Die Wahlniederschrift ist von dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Sie kann von jedem/jeder Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Wahl eingesehen werden.

- (11) Wahlunterlagen, wie Stimmzettel, Wahlniederschriften, sind von dem Elternbeirat aufzubewahren, auf den sich die Wahl bezogen hat. Die Wahlunterlagen sind nach der nächsten Wahl der gleichen Art zu vernichten.
- (12) Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirats beginnt mit der Wahl. Als Beiratsmitglied scheidet aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert, von seinem Amt zurücktritt, ge-

mäß § 5 Abs. 3 ausgeschlossen wird oder wenn die laufende Betreuung seines Kindes im Internationalen Kindergarten Preschool endet. Scheidet ein Beiratsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus dem Amt aus, so rückt sein/ihr Stellvertreter nach. Scheidet auch der/die Stellvertreter/in aus, so ist für den Rest des Kindergartenjahres eine Neuwahl durch die Elternversammlung durchzuführen.

§ 5 Elternbeirat

- (1) Die Mitglieder des Elternbeirats sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Elternbeirat hat grundsätzlich das Recht, in den Räumen des Internationalen Kindergartens Preschool kostenfrei zu tagen. Die Sachkosten übernimmt der Träger. Er hat das Recht, dort Mitteilungen an die Eltern auszuhändigen, sofern sie die Arbeit im Internationalen Kindergarten Preschool betreffen.
- (3) Die Mitglieder des Elternbeirates haben über die Ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. Verstößt ein Mitglied des Elternbeirates vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, so kann die Elternversammlung auf Antrag der übrigen Beiratsmitglieder oder des Trägers der Einrichtung dessen Ausschluss aus dem Elternbeirat beschließen.
- (4) Aufsichts- oder Weisungsbefugnis gegenüber dem Träger und dem Personal des Internationalen Kindergartens Preschool stehen dem Elternbeirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals im Internationalen Kindergarten Preschool bleiben unberührt.

§ 6 Geschäftsführung des Elternbeirates

- (1) Der Elternbeirat, der aus mehreren Personen besteht, fasst seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden. Er wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in. Der/Die Vorsitzende vertritt den Elternbeirat im Rahmen der vom Elternbeirat gefassten Beschlüsse.
- (2) Sitzungen des Elternbeirats beraumt der/die Vorsitzende an, er/sie setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung. Die Einladungen nebst Tagesordnung sollen den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Sitzung zugehen. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das der Leitung des Internationalen Kindergartens Preschool und dem Träger zuzuleiten ist.
- (3) An den Sitzungen des Elternbeirates nehmen die Leitung des Internationalen Kindergartens Preschool und ein/e vom pädagogischen Personal des Internationalen Kindergartens Preschool gewählte/r Vertreter/in beratend teil.
- (4) Der Elternbeirat ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Beschlossen wird mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Die Sitzungen des Elternbeirats sind nicht öffentlich. Zu der ersten Sitzung nach einer Neuwahl lädt die/der Leiter/in des Internationalen Kindergartens Preschool ein.

§ 7

Aufgaben des Elternbeirates

- (1) Der Elternbeirat berät im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien über alle Fragen, die den Internationalen Kindergarten Preschool angehen. Er vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Träger.
- (2) Ihm obliegt es insbesondere
 1. die Elternschaft regelmäßig über seine Tätigkeit zu informieren,
 2. die Eltern in Einzelfragen zu beraten oder deren Anliegen weiterzuleiten,
 3. die Information der Eltern über pädagogische Fragen zu fördern und auf eine Zusammenarbeit mit den Erziehern/innen hinzuwirken,
 4. die pädagogische Arbeit in dem Internationalen Kindergarten Preschool beratend zu unterstützen.
- (3) Der Elternbeirat muss gehört werden:
 1. bei der Durchführung der pädagogischen Grundsätze,
 2. bei der Verwaltung der im Haushaltsplan des Internationalen Kindergartens Preschool zur Verfügung gestellten Mittel,
 3. bei Grundsatzentscheidungen der Stellenbesetzung im Internationalen Kindergarten Preschool,
 4. bei der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung des Internationalen Kindergartens Preschool,
 5. bei der Planung baulicher Maßnahmen und der Beschaffung von Inventar bezüglich des Internationalen Kindergartens Preschool,
 6. bei der Festlegung der Kriterien für die Aufnahme der Kinder unter Berücksichtigung sozial und pädagogisch benachteiligter Kinder,
 7. bei der Festlegung der Öffnungszeiten unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen für das Kindergartenpersonal,
 8. bei der Festlegung der Ferientermine unter Berücksichtigung von § 5 Abs. 3 der Benutzungssatzung vom 24.09.2012.
- (4) Der Elternbeirat führt regelmäßig Gespräche mit dem Träger des Internationalen Kindergartens Preschool, in denen ihm Gelegenheit zur Stellungnahme unter Berücksichtigung des ihm zustehenden Anhörungsrechtes eingeräumt wird.

§ 8

Unterrichtung der Elternversammlung

Der Elternbeirat informiert die Elternversammlung über seine Arbeit und deren Ergebnisse im Rahmen der nach § 3 Abs. 1 stattfindenden Elternversammlung(en).

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Darmstadt, den 24.09.2012

Der Kreisausschuss des
Landkreises Darmstadt-Dieburg

Christel Fleischmann
Kreisbeigeordneter